

# Stiftungsgeschäft nebst Stiftungssatzung

---

Hiermit errichtet der Verein Christliches Umweltseminar Rötha e.V. die Stiftung "Zukunftsstiftung Südraum Leipzig" mit dem Sitz in 04579 Espenhain als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von wirtschaftlichen und Forschungsaktivitäten des Campus Espenhain bei der Entwicklung und Umsetzung technologisch innovativer Vorhaben im Umkreis des Standortverbundes Böhlen/Lippendorf/Espenhain/Thierbach im Rahmen der Erträge.

Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Barvermögen (Grundstockvermögen) von 100.000,00 DM ausgestattet.

Organe der Stiftung sind:

1. ein aus drei Personen bestehender Vorstand,
2. ein aus mindestens vier, höchstens jedoch neun Personen bestehendes Kuratorium.

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende:

## **Satzung der Stiftung "Zukunftsstiftung Südraum Leipzig"**

### **Präambel**

Im Jahre 1988 wurde vom Christlichen Umweltseminar Rötha die Aktion "Eine Mark für Espenhain" ins Leben gerufen.

Mit der Spende von einer Mark und einer Unterschrift konnte jeder seinen Protest gegen die katastrophalen Umweltbedingungen in und um Espenhain zum Ausdruck bringen. Letztlich richtete sich die Aktion aber insgesamt gegen das DDR-Regime.

Insgesamt leisteten mehr als 100.000 DDR-Bürger ihre Unterschrift für die Aktion und entrichteten die obligatorische Mark der DDR.

Den Erlös der Aktion stiftet das Christliche Umweltseminar Rötha e.V. nunmehr zur Unterstützung von wirtschaftlichen und Forschungsaktivitäten des Campus Espenhain bei der Entwicklung und Umsetzung technologisch innovativer Vorhaben im Umkreis des Standortverbundes Böhlen/Lippendorf/ Espenhain/Thierbach.

Espenhain, 11.01.2023

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Zukunftsstiftung Südraum Leipzig".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in 04571 Rötha.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Umkreis des Standortverbunds Böhlen/Lippendorf/Espenhain/Thierbach (Südraum Leipzig) mit dem Ziel der Regionalentwicklung und eines nachhaltigen Strukturwandels im Südraum Leipzig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben, die zur Entwicklung und Umsetzung technologischer und gesellschaftlicher Innovationen geeignet sind,
  - die Durchführung von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vernetzung der verantwortlichen Akteure.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr.1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Weiterer Zweck der Stiftung ist auch die unmittelbare Förderung wissenschaftlicher Vorhaben. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Vergabe von Preisen für Forschungsarbeiten verwirklicht.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane und deren Mitglieder, sowie der Stifter und seine Erben oder Rechtsnachfolger – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind- erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht

## **§4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht anfänglich aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000 DM.
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zuwendungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Die Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern der Zuwender dies ausdrücklich bestimmt hat (Zustiftungen). Zuwendungen können auch sein: Immobilien, Aktienpakete, Sachwerte und Sonstiges. Die Annahme von Zuwendungen ab einer Höhe von 25.000 € bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Zum Grundstockvermögen im Sinne von Absatz (2) gehören keine Zuwendungen, die nicht ausdrücklich dazu bestimmt sind bzw. für die der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

- (4) Die Stiftung kann auch als Dachstiftung die treuhänderische Verwaltung anderer unselbstständiger steuerbegünstigter Stiftungen übernehmen.

## **§5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Das Grundstockvermögen – auch spätere Zuwendungen, die ihm bestimmungsgemäß zufließen - ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit zu gewährleisten ist. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Grundstockvermögen darf durch Rückgriffe höchstens in einem Umfang von insgesamt 20 v.H. in Anspruch genommen werden. Rückgriffe sollen alsbald durch Zuführungen aus den Erträgen des Grundstockvermögens ausgeglichen werden, sofern hierdurch eine angemessene Verfolgung der Stiftungszwecke nicht behindert wird.
- (2) Die Stiftung kann ihre Erträge unter Beachtung der Vorschriften im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ §62 der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen und einer freien Rücklage zuführen.
- (3) Der Vorstand entscheidet jährlich neu vor dem Hintergrund der steuerlich zulässigen Rücklagenbildung über die Zuführung zur freien Rücklage.
- (4) Zum Ausgleich von Wertverlusten können jährlich Erträge aus der freien Rücklage dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Der Vorstand entscheidet jährlich im Rahmen der zulässigen Grenzen über die Höhe dieser Rückstellung in das Grundstockvermögen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind ebenfalls aus Erträgen und sonstigen Zuwendungen zu decken.
- (7) Auslagen werden ehrenamtlich tätigen Personen erstattet. Das Kuratorium kann anstelle der tatsächlichen Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

## **§6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Organe sein.
- (4) Um die Kontinuität der Arbeit in den Gremien zu gewährleisten, ist den Mitgliedern grundsätzlich kein Vertretungsrecht eingeräumt.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden; ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln

der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals niederlegen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Das Kuratorium beruft auf die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen des §7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie der Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

### **§8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens entsprechend den vom Kuratorium aufgestellten Richtlinien,
  - c) die Vergabe der Mittel zur unmittelbaren Förderung innovativer Vorhaben nach §2 (3),
  - d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Stiftung
  - e) die Erstellung des Jahresabschlusses und der Vermögensaufstellung
  - f) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Entscheidungen über
  - die Anlage des Stiftungsvermögens länger als 3 Jahre,
  - die Begründung von Arbeitsverhältnissen, sowie
  - der Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10 TEUR verpflichtet,bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums, sofern diese nicht durch eine Richtlinie zur Anlage des Stiftungsvermögens geregelt sind.

### **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen; die im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

### **§10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch neun Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den in Abs. 3 genannten Stellen bestellt und abberufen. §7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. §7 Abs. 1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden; ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums.

Im Übrigen können der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende diese Ämter mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals niederlegen.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

1. ein auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Christliches Umweltseminar Rötha von der ev.-luth. Kirchgemeinde Rötha, vertreten durch den Kirchenvorstand, einvernehmlich bestelltes Mitglied.
2. ein Vertreter des Freistaates Sachsen, der von der Landesdirektion Sachsen bestellt wird
3. jeweils ein von der Universität Leipzig sowie von der Hochschule für Wirtschaft, Technik und Kultur Leipzig bestelltes Mitglied
4. höchstens fünf von natürlichen oder juristischen Personen, die größere Zustiftungen geleistet haben, bestellte Mitglieder.

Als größere Zustiftungen im Sinne von Satz 1 Nr. 4 gelten Vermögenszuwendungen, deren Wert mindestens 250.000 EUR beträgt. Wird eine entsprechende Zuwendung angenommen, so ist der Zustifter berechtigt, für einen Betrag von jeweils 250.000 € ein Kuratoriumsmitglied zu bestellen. Sofern der Wert der Zustiftung geringer als 250.000 € ist, kann das Kuratorium nach Prüfung und Beschlussfassung dem Zustifter einen Platz im Kuratorium antragen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

- (4) Scheidet eines der Kuratoriumsmitglieder aus, so bestellt diejenige Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied bestellt hatte, das neue Mitglied.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§11 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Berufung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
3. Beratung des Vorstandes und Überwachung seiner Geschäftsführung,
4. Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
5. Mitwirkung bei den in §5 Abs. 1 Satz 3 und §7 Abs. 3 aufgeführten Angelegenheiten,
6. Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums,
7. Entscheidung über die Annahme einer Zustiftung, sofern deren Wert mindestens 25.000 € beträgt
8. Entscheidung über die Bestellung eines Prüfers des Jahresabschlusses
9. Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
10. Beschlussfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde in den in §15 Abs. 1 genannten Angelegenheiten
11. Bestimmung des Anfallberechtigten (§16)
12. Beschluss über eine Richtlinie zur Anlage des Stiftungsvermögens

### **§12 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Sofern in dieser Satzung keine andere Bestimmung getroffen wird, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt §9 Abs. 2 entsprechend.

### **§13 Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Vorstand bzw. Kuratorium sind vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu ihren Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Vorstand bzw. Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organs dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Vorstand und Kuratorium können auch zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.
- (3) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss, die Vermögensaufstellung, und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.
- (4) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **§14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§15 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn die betreffenden Änderungen sachgerecht sind und nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

### **§16 Anfallberechtigung**

- (1) Im Falle der Aufhebung, bei Auflösung oder anderweitigen Beendigung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Region Südraum Leipzig. Das Kuratorium bestimmt den Anfallberechtigten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

### **§17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.